

Änderungsantrag zu Antrag 520

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Art. 25 Abs. 11 der Grundordnung der SELK (GO | Kirchliche Ordnung, Ordnungsnummer 100) wird um folgende Klarstellung ergänzt (Änderung durch Fettdruck gekennzeichnet):

„(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde auf **der Grundlage von Gemeindeversammlungsbeschlüssen und** spätestens **vier** Monate nach Veröffentlichung **der Synodalbeschlüsse** bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.“

Begründung:

In Diasporagemeinden dauert es länger, Vorbehalte in Gemeinden ohne größeren Zeitdruck zu entscheiden.

Hinrich Brandt

Balhorn, 22.05.2019